

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 949 - 950

Haftet ein Vater, welcher duldet, daß sein 14 jähriger Sohn unter Benutzung eines mit einer Schrotkugel geladenen Gewehrs nach der Scheibe schießt, wegen Versäumung der ihm nach § 1631 B.G.B. obliegenden Aufsichtspflicht für die durch das Schießen eingetretene Verletzung eines Anderen?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## Nr. 71.

**Haftet ein Vater, welcher duldet, daß sein 14jähriger Sohn unter Benutzung eines mit einer Schrotkugel geladenen Gewehrs nach der Scheibe schießt, wegen Versäumung der ihm nach § 1631 B.G.B. obliegenden Aufsichtspflicht für die durch das Schießen eingetretene Verletzung eines Anderen?**

B.G.B. §§ 823, 1631. Str.G.B. § 367 Nr. 8.

(Urtheil des Reichsgerichts (VI. Civilsenat) vom 13. März 1902 in Sachen I., Beklagten, wider M., Kläger. VI. 419/1901.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden ist zurückgewiesen.

## Thatbestand:

Im April des Jahres 1900 schoß der 14 jährige Sohn des Beklagten D. im Garten seiner Eltern in der Richtung auf die Mauer des angrenzenden Grundstücks unter Benutzung eines mit einer Schrotkugel geladenen Gewehrs nach einer Scheibe. Hierbei fehlte er einmal das Ziel, die Kugel prallte an der Mauer ab und verletzte den siebenjährigen Kläger, der in diesem Augenblick über die Gartenmauer des von seinen Eltern bewohnten Grundstücks nach dem Garten des Beklagten hinübersah, am Auge.

Der Kläger fordert Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens vom Beklagten auf Grund des § 832 des B.G.B. Das Landgericht hat den erhobenen Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung ist zurückgewiesen worden.

## Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht führt aus, der Beklagte habe der ihm nach § 1631 des B.G.B. obliegenden Aufsichtspflicht nicht dadurch genügt, daß er beim Schießen ab- und zugegangen sei und die Schützen wiederholt zur Vorsicht ermahnt habe; als gewissenhafter und sorgfältiger Mann habe er das Schießen überhaupt nicht dulden dürfen. Er habe sich sagen müssen, daß ein solches Vergnügen junger, im Umgange mit Schießwaffen unerfahrener Leute in seinem Garten, der nur durch eine Mauer vom Hofe des bewohnten Nachbargrundstücks getrennt sei, auch bei fortdauernder Beaufsichtigung in Folge von Zielfehlern, Mängeln der Munition u. s. w. leicht verhängnißvoll werden könne. Sei auch das benutzte Gewehr eine verhältnißmäßig harmlose Waffe, so lehre doch die tägliche Erfahrung, daß auch mit solchen Schießwerkzeugen äußerst vorsichtig umzugehen

sei. Zumal unerwachsenen Leuten sollte daher der Gebrauch von Schußwaffen nur an Orten, die dafür besonders angelegt seien, gestattet werden. Ein solcher Ort sei indessen der Garten des Beklagten schon wegen seiner örtlichen Lage inmitten von Wohnstätten nicht. Weiter komme aber auch noch die gewählte Art der Aufstellung der Scheibe wesentlich in Betracht. Die jungen Leute hätten in der Richtung nach der Gartenmauer geschossen; schon hierdurch sei Veranlassung gegeben gewesen, daß unter Umständen eine Schrotkugel, die vielleicht nur in ganz geringer Höhe über die Scheibe hinweggegangen sei, bei der weiteren Verfolgung ihrer Flugbahn eine solche Höhe erreichte, daß sie über die etwa 2,4 m hohe Gartenmauer noch hinwegflog. Dadurch, daß sich der Beklagte dies Alles nicht genügend vergegenwärtigt habe, obwohl er dazu nach seinem Bildungsgrad und seinem Berufe sehr wohl im Stande gewesen sei, habe er bei der Ausübung seiner Aufsichtspflicht fahrlässig, also schuldhaft gehandelt. Auch der Umstand, daß sich der Unfall in Folge einer ganz besonderen, nicht ohne Weiteres voraussehbaren Komplikation von verhängnißvollen Vorkommnissen ereignet habe, schließe das Moment der Fahrlässigkeit nicht aus. In dieser Hinsicht genüge es schon, daß der Beklagte sich bei pflichtmäßiger Ueberlegung habe sagen müssen, daß durch das ihm gebilligte Schießen die Personen, die sich im angrenzenden Grundstück aufhielten, gefährdet seien und verletzt werden könnten. Dagegen sei es nicht erforderlich, daß er sich alle möglichen Gefährdungsfälle einzeln vorzustellen vermocht habe. Der Beklagte hätte das Schießen um so gewisser verbieten müssen, als dabei zugleich ein Verstoß gegen § 367<sup>s</sup> des Str.G.B. in Frage gekommen sei. Schließlich verneint das Berufungsgericht die Anwendbarkeit des § 254 des B.G.B., da bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Klägers nicht mitgewirkt habe.

Die Revision macht demgegenüber Folgendes geltend. Ob objektiv das vom Sohne des Beklagten benutzte Gewehr als ein Schießwerkzeug im Sinne von § 367<sup>s</sup> des Str.G.B. anzusehen sei, darauf komme es, da das angefochtene Urtheil nicht auf diese Gesetzesstelle in Verbindung mit § 823 Abs. 2 des B.G.B. gestützt sei und nicht habe gestützt werden können, weil Beklagter selbst nicht geschossen habe, für die Beurtheilung des allein entscheidenden Entlastungsbeweises gemäß des B.G.B. § 832 nicht an, sondern nur darauf, ob der Beklagte das Gewehr als Schießwerkzeug im Sinne jener strafrechtlichen Bestimmung angesehen habe oder doch bei pflicht-